

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Kerben

§ 1

Allgemeines

Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Kerben. Soweit es nicht für Zwecke der Ortsgemeinde Kerben benötigt wird und keine festeingetragenen Termine berührt werden, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Privatpersonen, Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Das Bürgerhaus kann zu Tagungen, Sitzungen, kulturellen, gesellschaftlichen und öffentlichen Veranstaltungen vermietet werden.
- (2) Ein Antrag auf Anmietung ist von dem Interessenten bei der Ortsgemeinde Kerben schriftlich einzureichen.
Der Antrag muss alle Angaben über Art, Umfang und Durchführung der Veranstaltung enthalten, die zur Beurteilung nach diesen Richtlinien erforderlich sind.
Die Einholung sonstiger für Veranstaltungen notwendige Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.
Der Ortsgemeinde ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen
- (3) Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ortsgemeinde, bei mehreren Anträgen zum gleichen Zeitraum oder sich überschneidenden Zeiträumen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, das Interesse der Allgemeinheit an einer solchen Veranstaltung, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und der Zeitpunkt des Antrags einganges zu berücksichtigen.
- (4) Die Benutzer haben den Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder dessen Beauftragten Folge zu leisten. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von dem Ortsbürgermeister auf Zeit oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Der Mietvertrag wird durch die Ortsgemeinde gefertigt und kommt durch Unterzeichnung beider Parteien zustande.
- (6) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Die Lautstärke ist nach 22.00 Uhr zu reduzieren. Bei Musik- und Gesangsdarbietungen sind gegebenenfalls die Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (7) Das Bürgerhaus ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln.
- (8) Dekorationen oder Ähnliches dürfen weder an der Decke noch an den Wänden befestigt werden.
- (9) Das am 15.02.2008 in Kraft getretene Nichtraucherschutzgesetz ist zu beachten. Es wird ausdrücklich auf das **Rauchverbot** für das **gesamte Bürgerhaus** hingewiesen.

- (10) Die Endreinigung für das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände, ist vom Benutzer vorzunehmen. Sofern das zum Inventar gehörende Geschirr benutzt wurde, obliegt die Reinigung dem Benutzer. Bei Bruch von Porzellan oder Gläser ist der Benutzer ersatzpflichtig. Schäden an der Einrichtung und Verluste von Inventar sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten sofort anzuzeigen.
- (11) Nach jeder Veranstaltung wird das Bürgerhaus von einer durch die Ortsgemeinde beauftragten Person gereinigt. Die Kosten hierfür betragen **30,00 EUR** und werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 3

Kostenfreie Nutzung, Nutzungsentgelte, Kautio

- (1) Das Bürgerhaus steht einheimischen Vereinen für 1 Veranstaltung im Jahr kostenlos zur Verfügung, sofern bei der Veranstaltung kein Geld angenommen wird.
- (2) Für alle sonstigen Veranstaltungen wird eine Benutzungsgebühr von 70,00 EUR erhoben. Die Gebühr für die Überlassung an Auswärtige beträgt grundsätzlich 150,00 EUR. Die Energiepauschale beträgt generell 30,00 EUR.
- (3) Von jedem Antragsteller ist eine Kautio in Höhe von 100,00 EUR an den Ortsbürgermeister bzw. an dessen Beauftragten bei Schlüsselübergabe zu entrichten.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist in voller Höhe so rechtzeitig zu zahlen, dass sie 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Verbandsgemeindekasse Maifeld in Polch, zu Gunsten der Ortsgemeinde Kerben, eingegangen ist.
Die Abnahme des Bürgerhauses durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten ist Voraussetzung für die Rückgabe der Kautio.

§ 4

Haftung

Der Benutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die dieser aus der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Im Schadensfalle haftet der Benutzer für Aufwendungen, die nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind (z.B. Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert). Jeden, durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden, trägt der Benutzer.

§ 5

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

56295 Kerben 24.06.2012
Der Ortsbürgermeister

HELMUT EBERZ